

# Bürgerbegehren „Kein Tunnel in Starnberg“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

**Sind Sie dafür, dass die Stadt Starnberg alles unternimmt, damit der planfestgestellte B2-Tunnel in unserer Stadt nicht gebaut wird?**

Begründung:

- Der Tunnel löst nicht das Starnberger Verkehrsproblem. Im Gegenteil, er zieht zusätzlichen Verkehr in die Stadt.
- Abgase und Feinstaub werden ungefiltert aus dem Tunnel geleitet. Dies stellt eine Gefahr für die Gesundheit der Starnberger Bürger dar.
- Er bewirkt während der Bauzeit eine unverhältnismäßige Belastung der Starnberger Bürger, der Schulen und der Geschäftswelt.
- Die Zustimmung des Starnberger Stadtrats zum Planfeststellungsbescheid (Baugenehmigung) zum Bau des B2-Tunnels widerspricht dem Mehrheitsvotum der Wähler der 2015 wiederholten Kommunalwahl und der offiziellen Stellungnahme der Stadt vom 02.05.2016 zum Bundesverkehrswegeplan 2030.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum (freiwillig)	Straße	PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1					82319 Starnberg		
2					82319 Starnberg		
3					82319 Starnberg		
4					82319 Starnberg		
5					82319 Starnberg		

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:

1. Dr. Klaus Huber, Söckinger Str. 15, 82319 Starnberg (Stellvertreter: Dr. Helmut Hebeisen, Emslanderstr. 9, 82319 Starnberg)
2. Michael Landwehr, Grubenstr. 20, 82319 Starnberg (Stellvertreterin: Beate Ratberger, Grubenstr. 2, 82319 Starnberg)
3. Dr. Johannes Glogger, Grubenstr. 14, 82319 Starnberg (Stellvertreter: Carl Peter Altwickler, Alpspitzstr. 26, 82319 Starnberg)

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.

Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

**Unterschriftsberechtigt ist jeder EU-Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und dessen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (i.d.R. Erstwohnsitz) seit mindestens zwei Monaten in Starnberg liegt.**